

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrat Dr. Johann Bertl

Nummer 15

Internet: www.weilheim-schongau.de

04. Mai 2026

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Gebühren bei Bodenrichtwertauskünften Seite 89
- Bundesgesetzblatt; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 91
- Öffentliche Sitzung des Kreistages Seite 92
- Zustellung einer Baugenehmigung Seite 93

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Gebühren bei Bodenrichtwertauskünften

Der Landkreis Weilheim-Schongau
erlässt auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 35 Satz 2
des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
und § 196 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 des Kostengesetzes (KG) sowie Tarif-Nr.
2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses (KVz) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Gebühr für eine Einzelauskunft über Bodenrichtwerte inklusive Erläuterungen und Kartenausschnitt wird auf 30,00 € pro Wert festgesetzt.
2. Für Anfragen zu einem Grundstück, das sich über mehrere Bodenrichtwertzonen erstreckt, fallen für jeden Bodenrichtwert der jeweiligen Zone die entsprechenden Gebühren an.
3. Für Bodenrichtwertlisten in digitaler Form zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken für den Zeitraum von 2008 bis 2018 wird pro Liste eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
4. Für schriftlich angeforderte, gedruckte Bodenrichtwertlisten für Bauland werden folgende Gebühren gestaffelt pro Liste festgelegt:

31.12.1998 bis 31.12.2018	80,00 €
1962 bis 1995/96	40,00 €

5. Für schriftlich angeforderte, gedruckte Bodenrichtwertlisten für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Zeitraum vom 31.12.1998 bis 31.12.2018 wird pro Liste eine Gebühr von 40,00 € festgelegt.
6. Für eine schriftliche Bestätigung, dass kein Bodenrichtwert vorhanden ist, wird eine Gebühr von 30,00 € pro Bestätigung festgesetzt.
7. Für besonders beantragte eilbedürftige Auskünfte wird ein Zuschlag von 20,00€ erhoben.
8. Für eine persönliche Auskunft über Bodenrichtwerte im Bereich des Landkreises Weilheim-Schongau wird keine Gebühr erhoben, sofern die Auskunft vor Ort in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erfolgt.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2027, längstens jedoch bis zur kostenlosen Bereitstellung von Bodenrichtwerten, befristet.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
11. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich.
2. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO haben Rechtsbehelfe gegen öffentliche Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Gutachterausschuss, Angerkappellenstraße 2, 82362 Weilheim, Zimmer Nr. 032, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, am Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München, Bayerstraße 30
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München;
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weilheim i. OB, den 29.04.2026

gez.

Andrea Jochner-Weiß, Landrätin

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2026 folgende Übungen durch:

Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Polling, Gde Raisting,
Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim i. OB,
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden

11.05.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 14.05.2026 (ca. 16:00 Uhr) - (PROGRESSION II)
18.05.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 20.05.2026 (ca. 16:00 Uhr) - (PROGRESSION III)

„SILENT SCOUT: PROGRESSION II - III“ - Gefechtsausbildung

Gesamtstärke der Truppe: ca. 48 Soldaten
14 Radfahrzeuge, davon 12 gepanzerte Kampffahrzeuge

Gde Böbing, Gde Hohenpeißenberg,
Markt Peißenberg, Markt Peiting

19.05.2026 (ca. 10:00 Uhr) - 24.05.2026 (ca. 19:00 Uhr)

Gewässerdurchquerung im Fluß Ammer
AusbUstg SERE UA SK

Gesamtstärke der Truppe: ca. 25 Soldaten
7 Radfahrzeuge

Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wielenbach

20.05.2026 (ca. 08:00 Uhr) - 22.05.2026 (ca. 12:00 Uhr)

Erkunden von Aufbauplätzen

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 16:00 Uhr - ca. 08:00 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: ca. 15 Soldaten
4 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 30.04.2026

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Öffentliche konstituierende Sitzung des Kreistags

Die konstituierende Sitzung des Kreistags des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Freitag, 08.05.2026, um 09:00 Uhr im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,

Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vereidigung des Landrats
3. Ansprache des Landrats
4. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Kreistags
5. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters des Landrats
 - 5.1. Beschluss über die Anzahl der Stellvertreter
 - 5.2. Bildung eines Wahlausschusses
 - 5.3. Durchführung der Wahl
 - 5.4. Vereidigung der Stellvertreterin / des Stellvertreters des Landrats
6. Geschäftsordnung des Kreistags
 - 6.1. Beschluss über die vorläufige Fortwirkung der bisherigen Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Weilheim-Schongau bis zum Erlass der neuen Geschäftsordnung
 - 6.2. Information zu der Besetzung der Ausschüsse des Kreistags
7. Bestellung von fünf Verbandsräten/-innen und deren Stellvertreter/-innen in die Verbandsversammlung der Sparkasse Oberland
8. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine **nichtöffentliche Sitzung** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jugendhilfeangelegenheit
3. Personalangelegenheit
4. Personalangelegenheit

5. Allgemeine Informationen

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Johann Bertl
Landrat

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2025-0418 vom 30.04.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 30.04.2026 (BV-Nr. 2025-0418) wurde der Antrag auf Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses in zwei Büroeinheiten, der Abbruch der Galerien im Obergeschoss, sowie die Verlegung der Zufahrt zum Grundstück und die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 648/3 der Gemarkung Bernried (Weilheimer Straße 26; 82347, Bernried) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde Bernried als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herr Brugger Telefon: 0881/681-1355) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Landratsamt Weilheim-Schongau, 30.04.2026
-Bauamt- Brugger
